

VEREINSSATZUNG

Schwarzwaldverein Ortsgruppe Sindelfingen

Die in der bisherigen Satzung verwendeten Bezeichnungen für die Funktionsträger wurden der Einfachheit halber beibehalten. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Funktionsträger angesprochen.

Inhalt

Artikel 1- Name, Zugehörigkeit und Sitz -	1
Artikel 2- Zweck und Aufgaben -	2
Artikel 3- Mitglieder -	3
Artikel 4- Beginn und Ende der Mitgliedschaft -	3
Artikel 5- Beiträge -	4
Artikel 6- Rechte der Mitglieder -	4
Artikel 7- Vereinsorgane -	5
Artikel 8- Mitgliederversammlung -	5
Artikel 9- Vorstand / Erweiterter Vorstand-	6
Artikel 10- Aufgaben des Hauptausschusses -	7
Artikel 11- Hauptausschuß -	7
Artikel 12- Aufgaben der Rechnungsprüfer -	8
Artikel 13- Ehrungen -	8
Artikel 14- Auflösung -	8
Artikel 15- Geschäftsjahr -	9

Artikel 1

- Name, Zugehörigkeit und Sitz -

Der Verein führt den Namen Schwarzwaldverein Ortsgruppe Sindelfingen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein - nachstehend auch „Ortsgruppe“ genannt - gehört dem Hauptverein des Schwarzwaldvereins mit Sitz Freiburg als Mitglied an.

Der Sitz des Vereins ist Sindelfingen.

Artikel 2 **- Zweck und Aufgaben -**

Die Ortsgruppe setzt sich zur Aufgabe:

Die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Zu diesem Zweck betreibt und fördert sie insbesondere:

- a) Die Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen und Bergtouren, sowie Volkswanderungen auf regionaler und überregionaler Basis, die Ausbildung von Wanderführern und Skilehrern und anderen sportlichen Übungsleitern;
- b) Pflege und Förderung der Jugendarbeit;
- c) Pflege des Wintersports durch Betreiben einer Skischule;
- d) Pflege des Kanusports;
- e) Betreiben des Fitness- und Breitensports im Rahmen von regelmäßigen Übungseinheiten unter Traineranleitung;
- f) Pflege von Biotopen sowie Quellen und Kleindenkmalen;
- g) Instandhaltung der Wegemarkierung in dem vom Hauptverein zugeteilten Arbeitsgebiet, sowie im örtlichen Bereich;
- h) Pflege der naturbezogenen Fotografie

Diese Sportarten und Funktionen werden in der Folge als Abteilungen bezeichnet.

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Artikel 3

- Mitglieder -

Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen, sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Ehepaare können auf Wunsch zusammen mit ihren minderjährigen bzw. noch in der Ausbildung befindlichen Kindern / Jugendlichen die Familienmitgliedschaft erwerben.

Die Mitglieder der Ortsgruppe sind zugleich Mitglieder des Hauptvereins in Freiburg oder anderer Verbände, denen die Ortsgruppe angeschlossen ist und sind zur Teilnahme an deren Veranstaltungen, sowie zur Benützung deren Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

Artikel 4

- Beginn und Ende der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung einschließlich erlassener Ordnungen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.

Ein Mitglied kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muß schriftlich bis zum 30. September beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.

Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl oder verstößt es gegen diese Satzung, insbesondere, wenn es mit der Zahlung seines Jahresbeitrages in Rückstand kommt, so kann es durch Beschluß des Ortsgruppenvorstandes ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluß kann auch durch den Hauptvorstand des Hauptvereins in Freiburg gemäß Artikel 5, Abs. 5 seiner Satzung erfolgen.

Gegen den Ausschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, oder, wenn der Ausschluß durch den Hauptverein Freiburg erfolgt, an den Hauptausschuß einlegen. Die Berufungsfrist beträgt in beiden Fällen einen Monat.

Vor der Entscheidung über die Berufung muß das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

Artikel 5 **- Beiträge -**

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

1. dem Beitragsanteil für den Hauptverein in Freiburg, dessen Höhe von der Hauptversammlung des Hauptvereins in Freiburg beschlossen wird;
2. dem Beitragsanteil für die Ortsgruppe, der von der Hauptversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird.

Der Beitrag ist bis spätestens zum 1. April des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

Auf Antrag können verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Mitglieder die Familienmitgliedschaft erlangen. Bis zum Abschluß ihrer Ausbildung können die Kinder in der Familienmitgliedschaft bleiben.

Abteilungen sind berechtigt Abteilungsbeiträge zu erheben. Bei Abteilungen mit Zusatzbeiträgen muß dieser Abteilungsbeitrag zusätzlich zum Vereinsbeitrag bezahlt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 6 **- Rechte der Mitglieder -**

1. Aufgrund ordnungsmäßiger Einladung sind die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlußfähig und alle über 18 Jahre alten Mitglieder stimmberechtigt. In den Vorstand / Erweiterten Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind.
2. Bei allen Wahlen und Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern die Stimmberechtigten nicht mit Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlußfassung hierüber kann jeder Stimmberechtigte beantragen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 7 **- Vereinsorgane -**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand / Erweiterter Vorstand
- c) der Hauptausschuß

Artikel 8 **- Mitgliederversammlung -**

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird i.d.R. in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und allgemeine Organisation, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 3 Wochen vorher in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll abgehalten werden, wenn es dem Vorstand aus dringendem Grund erforderlich erscheint oder wenn der 10te Teil der Vollmitglieder bzw. Familienmitgliedschaften die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Das Recht, eine Ortsgruppen-Mitgliederversammlung einzuberufen und sie zu leiten, steht nach Art. 6, Abs. 5 der Hauptvereinssatzung in besonderen Fällen auch dem Präsidenten des Hauptvereins Freiburg zu.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands und Leiters Finanzen.
 - b) soweit erforderlich
 - aa) Festsetzung und Änderung der Satzung,
 - bb) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - cc) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter, die dem Vorstand der Ortsgruppe nicht angehören dürfen, für die gleiche Amtszeit wie die Vorstandmitglieder;

- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, wie über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied, dem Schriftführer und einem weiteren, nicht dem Vorstand angehörenden Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

Artikel 9

- Vorstand / Erweiterter Vorstand-

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand sowie einen erweiterten Vorstand. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und allgemeine Organisation und dem Vorstandsmitglied für die Verwaltung und Finanzen/Vermögen und bis zu höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB allein.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
3. Dem erweiterten Vorstand gehört neben dem Vorstand auch der Schriftführer an.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Hauptversammlung und Hauptausschuss fallen und nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
5. Der Vorstand darf über Grundstücke und Bauvorhaben nur mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes verfügen. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht. Im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung die Zuständigkeit und die Aufgaben der einzelnen Vorstands- und Hauptausschussmitglieder.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes / Erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Dieser führt das Amt auftragsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in welcher das Amt nach dieser Satzung neu besetzt wird.

Der Vorstand kann Arbeitskreise zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.

Der Vorstand / Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse über Grundstücksgeschäfte und Bauvorhaben müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Artikel 10 **- Aufgaben des Hauptausschusses -**

Der Hauptausschuß bereitet die Hauptversammlung vor, berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, er kann Arbeitskreise einsetzen, er genehmigt Geschäfts- und Verfahrensordnungen der Arbeitskreise oder der Abteilungen und legt die gesellschaftlichen Aufgaben fest. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, vergl. dazu § 8 Ziff. 6.

Artikel 11 **- Hauptausschuß -**

der Hauptausschuß besteht aus:

dem Vorstand / erweiterten Vorstand
dem Wegwart,
dem Wanderwart,
dem Leiter des Arbeitskreises Heimatpflege, Natur- und Umweltschutz,
dem Jugendwart
der Hausverwaltung
dem Hauswart
sowie den Leitern der sportiven Abteilungen.

Weitere Mitglieder des Hauptausschusses, einschließlich von bis zu 6 Beisitzern, werden vom Vorstand vorgeschlagen und für die laufende Wahlperiode vom Hauptausschuss gewählt.

Spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung hat eine Sitzung des Hauptausschusses stattzufinden.

Der Vorstand für Verwaltung, im Verhinderungsfall einer der anderen Vorstände, beruft die Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung ein und führt in ihr den Vorsitz. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 **- Aufgaben der Rechnungsprüfer -**

Die Rechnungsprüfer prüfen die abgeschlossene Jahresrechnung und den Kassenbestand der Ortsgruppe in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Dieser Prüfung unterliegen auch die Rechnungsergebnisse der Nebenkassen.

Artikel 13 **- Ehrungen -**

1. Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins und im Besonderen der Ortsgruppe Sindelfingen verdient gemacht haben, können vom Hauptausschuss vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe“ ernannt werden. Ehrenmitglieder bleiben ordentliche Mitglieder.
2. Die Ortsgruppe kann Ehrenzeichen entsprechend den vom Hauptverein darüber erlassenen Richtlinien verleihen.
3. Vorstandsmitglieder, die die Ortsgruppe langjährig geführt und sich besondere Verdienste erworben haben, können (auf Vorschlag des Hauptausschusses der Ortsgruppe) von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Artikel 14 **- Auflösung -**

1. Der Schwarzwaldverein Ortsgruppe Sindelfingen kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Vollmitglieder bzw. Familienmitgliedschaften anwesend sein müssen, mit dreiviertel Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Gesamtvereins mindestens vier Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
2. Der Hauptvorstand des Hauptvereins hat das Recht, die Ortsgruppe aufzulösen oder aus dem Gesamtverein auszuschließen, wenn sie das Vereinswohl erheblich schädigt oder sich wiederholt grundlos weigert,

Anordnungen des Gesamtvereins Folge zu leisten. Gegen einen solchen Beschluss steht der Ortsgruppe die Berufung an den Hauptausschuß des Gesamtvereins zu.

3. Das gesamte Vermögen der Ortsgruppe fällt bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Großen Kreisstadt Sindelfingen zu und darf nur im Einvernehmen mit dem Hauptverein in Freiburg, zur Verwendung für naturschützerische- und umweltschützende Zwecke eingesetzt werden.

Artikel 15 **- Geschäftsjahr -**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sindelfingen, den 27.März 2009